

## Newsletter IT/IP/Datenschutz

7/2015

### Datenschutz – Nach dem Ende von Safe Harbor

Der EuGH hat am 06.10.2015 entschieden, dass die Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. 2000/520 ungültig ist. Mit dieser Entscheidung hatte die Kommission Unternehmen, die sich den Datenschutzanforderungen des Safe-Harbor-Programms des US-amerikanischen Handelsministeriums unterwarfen, ein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt und dadurch Datenexporte legitimiert. Da diese Legitimation infolge der EuGH-Entscheidung fehlt, sind die auf Safe-Harbor gestützten Datenexporte nun rechtswidrig. Die Artikel 29 Gruppe, die aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden der EU besteht, hat in der Stellungnahme vom 16.10.2015 eine Übergangszeit bis Ende Januar 2016 definiert. Die deutsche Datenschutzkonferenz der Datenschutzbeauftragten hat im Positionspapier vom 26.10.2015 beschlossen, auf Safe-Harbor gestützte Datenübermittlungen in die USA zu untersagen. Die alternativ bestehende Legitimation der Datenübermittlung in die USA über Standardvertragsklausel oder über binding corporate rules (BCR) sei „in Frage gestellt.“ Bis Ende Januar sollte daher auf Standardvertragsklauseln oder BCR umgestellt oder auf Datenübermittlungen in die USA verzichtet werde. Die EuGH-Entscheidung finden Sie hier.

### Datenschutz – Kundendaten beim Asset Deal

Das Bayerische Landesamt für den Datenschutz hat im Juli 2015 fünfstellige Bußgelder sowohl für das veräußernde als auch für das erwerbende Unternehmen wegen der Übermittlung von Kundendaten beim Verkauf eines Online-Shops im Wege des Asset Deals verhängt. Nach der Auffassung des Bayerischen Landesamts dürfen bei einem Asset Deal Kundendaten nur „mitveräußert“ werden, wenn es sich um Listendaten im Sinne des BDSG handelt. Dazu gehören z.B. Namen und Postadressen der Kunden, nicht aber Email-Adressen und die jeweilige Kaufhistorie der Kunden. Eine mögliche

Rechtfertigung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG, d.h. wenn es „zur *Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.*“ will das Bayerische Landesamt nur dann anerkennen, wenn die Kunden vorab auf die geplante Übermittlung hingewiesen und ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt wurde. Die Pressemitteilung finden Sie hier.

### Datenschutz – Hohe Bußgelder bei unzureichender Auftragsdatenverarbeitung

Das Bayerische Landesamt für den Datenschutz hat ausweislich einer aktuellen Pressemitteilung jüngst ein fünfstelliges Bußgeld gegen ein Unternehmen verhängt, dessen Auftragsdatenverarbeitungsverträge den detaillierten Vorgaben von § 11 BDSG nicht entsprachen. Im konkreten Fall fehlte es an der spezifischen Festlegung der sog. technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Pressemitteilung finden Sie hier.

### Wettbewerbsrecht – Keine Rabatte für Nutzer von Taxi-App

Das Landgericht Stuttgart untersagte dem Taxivermittler MyTaxi mit Urteil vom 16. Juni 2015 eine Rabattaktion, wonach MyTaxi 50% des Fahrpreises für über die von ihr betriebene App gebuchte Fahrten erstattete. Das Gericht sah darin wettbewerbswidriges Verhalten aufgrund eines Verstoßes gegen das Rabattverbot gemäß §§ 39 Abs. 3 S. 1, 51 Abs. 5 PBefG. Obgleich MyTaxi als App-Betreiber nicht selbst als Unternehmer Personenbeförderungsleistungen anbiete, so das Gericht, sei der Anbieter einer auf die Vermittlung solcher Leistungen gerichteten App wegen des Umgehungsverbot gemäß § 6 PBefG gleichwohl als solcher zu behandeln. Der Text der Entscheidung findet sich hier.

